



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/520/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.04.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, aufzustellen. Des Weiteren hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Termins der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 1 / 2020 vom 10.01.2020 bekannt gemacht.

Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.01.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 10.01.2020 beteiligt. Die geplante 13. Sitzung des Bezirksausschusses am 10.03.2020 entfiel aufgrund der Corona-Pandemie.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, hier der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
3. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 23.01.2020		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8,7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie</p>	<p>Die Hinweise zur Lage des Plangebietes der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, sowie der Ertfverband mit Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52523 Heinsberg Schreiben vom 05.02.2020		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das <u>Gesundheitsamt</u> sowie der <u>Immissionsschutz</u> nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens und Lichtimmissionen nicht zu besorgen sind.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Auf Grundlage zahlreicher Beschwerden durch Anwohner im direkten Umfeld von Anlagen zur Sport- und Freizeitgestaltung zeigte sich in jüngster Vergangenheit immer wieder das Konfliktpotential zwischen dem Schutzanspruch der Anwohner und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sport-, Vereins- oder Freizeitaktivitäten. Bei den in „Teilbereich 1“ und „Teilbereich 2“ ausgewiesenen Flächen handelt es sich um ebendiese Bereiche mit konflikträchtiger Nutzung. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Aus der Planbegründung sollte daher erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu</p>	<p>Die Hinweise des Gesundheitsamtes im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz werden zur Kenntnis genommen. Die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung wird auf den Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII und die zum Ursprungsbebauungsplan erstellte ‚Schalltechnische Untersuchung zur Sportgeräuschsituation‘, Bericht Nr. 14 02 016/03 vom 18. Juni 2015 von Kramer Schalltechnik GmbH verwiesen.</p> <p>In der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist nördlich der Sportanlage eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Festplatz‘</p>	<p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Immissionsschutz des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>betrachten waren. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d.h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen. Eine Verlagerung der Konfliktlösung in nachfolgende Zulassungsverfahren (Bauantragsverfahren) kann wegen eines Abwägungsdefizites zur Rechtswidrigkeit des Plans führen.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Stadt Erkelenz sich mit der o.g. Thematik befasst hat. Auch sind der ursprüngliche Bebauungsplan und deren Folgepläne (1. bis 4. Änderung) weder auf der Internetseite der Stadt Erkelenz noch auf einem vergleichbaren Internetportal (Planungs- und Beteiligungsportal) einsehbar. Etwaige Immissionsprognosen stehen dem Bürger und den Trägern öffentlicher Belange nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Umfeld der angrenzenden Wohnbebauung sind bei derzeitigem Planungsstand Lärmbelastigungen in Form von Freizeit- und Sportlärm somit nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde - Immissionsschutz - kann zum jetzigen Zeitpunkt daher keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Es wird um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses – Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen in Verbindung mit der Technischen Anlei-</p>	<p>dargestellt. Der Festplatz grenzt im Nordosten an Mischgebietsflächen.</p> <p>Gemäß den landesplanerischen Zielen des Braunkohlenplans ist den Umsiedlern am Umsiedlungsstandort die Fortsetzung der dörflichen Traditions- und Brauchtumpflege zu ermöglichen. Gemäß Freizeitlärmrichtlinie (LAI) vom 06.03.2015 handelt es sich bei dieser Brauchtumpflege um Veranstaltungen, die eine hohe Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen sowie zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden. Konkret finden in den Altorten von der Schützenbruderschaft veranstaltet Frühlingsfest, Schützenfest und Oktoberfest im Festzelt statt. Die Zumutbarkeitsgrenze seltener Veranstaltungen von 18 Tagen im Kalenderjahr gemäß Freizeitlärmrichtlinie wird deutlich unterschritten. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen ist im Einzelnen Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. Die genaue Aufgabenstellung sowie die maßgebliche Beurteilungsgrundlage und Vorgehensweise für die gutachterliche Prognose ist mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg vorab abzustimmen.</p>		
3	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020</p>		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149 : 2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Feuerwehrhäuser etc.</p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung ist in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII enthalten. In der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz wird darauf verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Baugrund</p> <p><u>1. Teilbereich</u> Es ist vorgesehen diese Fläche größtenteils als Grünfläche/Festplatz zu nutzen. Im westlichen Teil der Planfläche ist die Errichtung von Gebäuden für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und Gebäude für sportliche Zwecke) vorgesehen. Entsprechend den neuesten Erkenntnissen des GD NRW verläuft östlich der Planfläche der Wockerather Sprung. Diese Störung ist im zu beurteilenden Bereich nicht als seismisch aktiv einzuordnen. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom GD NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Diese Störungszone verläuft durch die östliche Ecke der Planfläche.</p> <p><u>2. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung für Gebäude des kulturellen und kirchlichen Bedarfs sowie als Straßenverkehrsfläche. Hierzu habe ich keine Hinweise und Anmerkungen.</p> <p><u>3. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Hierzu habe ich keine Hinweise oder Anmerkungen.</p> <p><u>4. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Durch die Planfläche verlaufen der Wockerather Sprung und der Venrather Sprung. Gegen eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>5. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Durch die Planfläche verläuft der Wockerather Sprung. Gegen die oben genannte Nutzung besteht keine Bedenken.</p> <p><u>Allgemein</u> Zur Klärung des genauen Verlaufs der Störungen und zur Fragestellung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. RWE Power AG weist in der Stellungnahme zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen möglichen Lage des Teilbereiches 1 über einer tektonischen Störzone darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschadensgefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störungszonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 04.03.2020.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020		
	<p>Die Autobahniederlassung ist seinerzeit an der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. XXII sowie an der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden.</p> <p>Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung der Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Grünfläche einschließlich deren Zweckbestimmung am südöstlichen Rand des Umsiedlungsstandortes.</p> <p>Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird das Ziel verfolgt, den Bebauungsplan an den Grundstücksbedarf der Umsiedler anzupassen.</p> <p>Seitens der Autobahniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die seinerzeit mitgeteilten Anregungen und Hinweise der Straßenbauverwaltung zur Ursprungsbauleitplanung auch im Rahmen der o.a. geänderten Planung beachtet werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz werden im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz nicht tangiert und weiterhin berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen Schreiben vom 20.02.2020		
	<p>Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan</p> <p>Durch die Änderung werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Bebauungsplan, Teilbereiche 1 und 2 Durch die Änderungen in den beiden Teilbereichen sind landwirtschaftliche Belange direkt nicht berührt.</p> <p>Bebauungsplan, Teilbereiche 3 und 4 Hiermit soll eine Sicherung des gestalteten Ortsrandes, die landwirtschaftliche Einbindung, die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes und insbesondere eine Erweiterung des Dorfgebietes angestrebt werden.</p> <p>Auf Seite 9 der Begründung wird ausgeführt, dass die beabsichtigte Weidehaltung eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Flächen darstelle. Diese Bewertung kann aus unserer Sicht höchstens für die naturschutzfachlichen Aspekte gelten. Aus landwirtschaftlicher und ökonomischer Sicht jedoch ist die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland mit deutlicher Nutzungsbeschränkung und Minderung des Grundstückswertes verbunden. Beides kommt in den geringen Kauf- als auch Pachtpreisen für Dauer-</p>	<p>Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), erfolgt die räumliche Anpassung und Konkretisierung der innerhalb der räumlich unverändert Grünflächennutzung verorteten Einrichtungen für den Gemeinbedarf (Festplatz, Sportplatz, Vereinsheim und Feuerwehr). Landwirtschaftliche Belange werden darüber nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>grünland im Vergleich zu Ackerland zum Ausdruck. Erschwerend kommt hinzu, dass eine zukünftige Rückumwandlung unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen weitestgehend ausgeschlossen sein wird. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, keine Konsequenzen auf die tatsächliche Nutzung als Acker- oder Dauergrünland hat und somit die beabsichtigte Nutzung als Pferdeweide nicht sicherstellt.</p> <p>Teilbereich 3 Die o. g. Fläche des Teilbereiches 3 (Flurstücke 14 und 64) zeichnet sich dadurch aus, dass sie in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes liegt. Aus diesem Grund ist die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark eingeschränkt (vgl. Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath). Bereits in unserer Stellungnahme vom 28.04.2015 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hatten wir auf die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit u. a. der o. g. Flächen hingewiesen und daher angeregt, diese Flächen anderen landwirtschaftlichen Flächen vorzuziehen, sollten z. B. externe Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar sein. Die nun vorgesehene Nutzung entspräche dem Wesen der damaligen Anregung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die o. a. Anordnung unter § 5, Abs. 2 Nr. 18 explizite Einschränkungen zur Beweidung enthält.</p> <p>Teilbereich 4 Die Erweiterung des Ursprungsbebauungsplanes im Nord-Osten des Dorfgebietes betrifft eine aktuell ackerbaulich genutzte, dreieckige Fläche. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts und der Lage ist die vorgesehene Nutzungsänderung aus agrarstruktureller Sicht hinnehmbar.</p> <p>Die Erweiterungsbereiche 3 und 4 summieren sich auf 5,42 ha. Die damit verbundene Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber Bebauung relativiert sich jedoch deutlich durch die vorgesehene bzw. bereits vorhandenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Wie aus der Begründung hervorgeht, steht dementsprechend nicht der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsgrundlage im Vordergrund, sondern die Freihaltung von Bebauung am Ortsrand.</p> <p>Die vorgesehene Nutzungsänderung weist – wie oben beschrieben – das Potential für eine naturschutzfachliche Auswertung auf. Anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW kann von einem ökologischen Wertezuwachs von mindestens 1 Punkt (Biotoptyp 3.4 gegenüber der derzeitigen Ackernutzung) ausgegangen werden, was in der Summe zu 54.200 Ökopunkten führen würde. Wir vermissen die Sicherung dieses Zuwachses über ein Ökokonto.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir regen daher dringend die Einrichtung eines entsprechenden Ökokontos ein, zumal die Umwandlung von Ackerland zu Grünland in vielen Fällen eine besonders sachgerechte Art der Kompensation darstellt und außerdem geeignet ist, als artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Die Nutzung der Flächen als Ökokonto könnte zudem die beabsichtigte Nutzung auf Dauer sicherstellen.</p> <p>Teilbereich 5 Die Vorgesehene Erschließung der Betriebsstätten mithilfe des geplanten Wirtschaftsweges wird begrüßt.</p> <p>Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen In der Gesamtbetrachtung des Bebauungsplanes fällt auf, dass die Bezeichnung „A1“ bereits vergeben und verortet wurde. Die im Rahmen der 5. Änderung dargestellte Ausgleichsmaßnahme „A1“ wäre somit die vierte Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan.</p>		

